

SO_GERICHTE ZKBES.2019.48 vom 14. Juni 2019

SO Obergericht, 2019-06-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_ZKBES.2019.48

FR: SO_GERICHTE ZKBES.2019.48 du 14 juin 2019

IT: SO_GERICHTE ZKBES.2019.48 del 14 giugno 2019

Erwägungen

E. 1

A. ___ (nachfolgend der Gesuchsteller) reichte am 22. Februar 2019 beim Richteramt Thal-Gäu eine Insolvenzerklärung ein und beantragte, es sei über ihn mit sofortiger Wirkung der Konkurs zu eröffnen, u.K.u.E.F. Zudem stellte er den Prozessantrag, es sei ihm unter Nennung des Mindestbetrages eine Frist anzusetzen, um das nötige Kapital zu beschaffen, sofern das Gericht zum Schluss kommen sollte, sein verfügbares Kapital sei für eine Konkurseröffnung nicht ausreichend.

E. 2

Am 18. März 2019 wies der Amtsgerichtspräsident das Begehren um Eröffnung des Konkurses ab und auferlegte die Gerichtskosten von CHF 200.00 dem Gesuchsteller.

E. 3

Dagegen erhob der Gesuchsteller am 4. April 2019 frist- und formgerecht Beschwerde an das Obergericht des Kantons Solothurn und verlangte die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Eröffnung des Konkurses, u.K.u.E.F.

E. 4

Selbst wenn jedoch nach einer Konkurseröffnung ein Betrag von CHF 10'000.00 bis CHF 15'000.00 für die Konkursmasse und damit vorab für die beiden Hauptgläubiger erhältlich gemacht werden könnte, würde dies in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderlaufen. Nach seinen Schreiben betreffend Schuldensanierung hat er der [...]bank AG eine Summe von 10 ■ 20% des geschuldeten Betrages, gemäss unwidersprochener Feststellung im angefochtene Urteil einen Betrag von CHF 16'147.90 ■ CHF 32'295.80, und seiner geschiedenen Frau einen solchen von CHF 7'000.00 angeboten (Gesuchsbeilagen 3 und 5), was von diesen angesichts der offenen Schulden von CHF 161'479.05 und von CHF 1'096'600.00 (laut angefochtenem Urteil) sowie einer jährlichen Verdienstpfändung von CHF 41'816.20 verständlicherweise abgelehnt wurde. Angesichts dieser Zahlen konnte der Gesuchsteller kaum darauf hoffen, dass seine Angebote angenommen werden würden. Seine belegten Sanierungsbemühungen erschöpften sich in den beiden erwähnten Schreiben, von denen jenes an die [...]bank AG mit Datum vom 17. November 2016 schon lange zurückliegt. Diese Sanierungsbemühungen können wahrlich nicht als ernsthaft bezeichnet werden. Überdies ist es ein widersprüchliches Verhalten, wenn sich der Gesuchsteller, der in seiner Beschwerde wiederholt ausführt, er sei bestrebt seine Schulden zu tilgen, sich seinen Verpflichtungen nun für den Fall einer Konkurseröffnung mit einem noch viel tieferen Betrag von CHF 10'000.00 bis CHF 15'000.00 zu entziehen versucht als demjenigen, den er seinen Hauptgläubigern in seinen Sanierungsanfragen vorgeschlagen hat. Schliesslich lässt er mit seinem Prozessantrag, es sei ihm unter Nennung eines Mindestbetrages eine Frist anzusetzen, um das nötige Kapital

zu beschaffen, durchblicken, dass er auch mehr zu leisten vermöchte. Soweit er diesbezüglich eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör rügt, ist festzuhalten, dass kein Anspruch auf einen derartigen materiellen Zwischenentscheid besteht. Ohnehin ist der Prozessantrag ein bedingter und damit unzulässig.

E. 5

Die Vorinstanz hat in ihrem Urteil festgehalten, der Gesuchsteller habe die Scheidungsvereinbarung vom 3. Juni 2013 mit einer Eigengutsschuld gegenüber seiner Ex-Frau im Wissen seiner damaligen Schulden unterzeichnet, werde doch im Ehescheidungsurteil ausdrücklich festgehalten, dass beide Parteien erhebliche Schulden und Beteiligungen hätten. Soweit der Gesuchsteller vorbringt, es habe sich in den vergangenen sechs Jahren gezeigt, dass er schlichtweg nicht über die finanziellen Möglichkeiten verfüge, den (eingegangenen) Verpflichtungen nachzukommen, lässt er offen, worauf er seine damalige Auffassung, er könne die anerkannte Schuld bezahlen, stützte. Dementsprechend zeigt er auch nicht auf, was sich seither geändert hat. Offen bleibt auch die bereits im früheren obergerichtlichen Urteil aufgeworfene Frage nach dem Erlös aus dem Verkauf der Liegenschaft, die im Umfang von CHF 1,2 Mio aus dem Eigengut der Ehefrau finanziert worden ist (Urteil Seite 4, Ziffer 7). Es sind gerade diese offenen Fragen, welche die Folgerung des Vorderrichters, der Gesuchsteller versuche sich in rechtsmissbräuchlicher Weise insbesondere der Eigengutsforderung seiner damaligen Frau zu entziehen, als zutreffend erscheinen lassen.

E. 6

Der Vorderrichter hat die erneuerte Insolvenzerklärung demnach zu Recht als rechtsmissbräuchlich qualifiziert. Die Beschwerde ist daher abzuweisen. Der Gesuchsteller hat daher die Gerichtskosten des obergerichtlichen Verfahrens mit einer Entscheidungsgebühr von CHF 300.00 zu bezahlen.

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. A. ___ hat die Gerichtskosten des obergerichtlichen Verfahrens von CHF 300.00 zu bezahlen. Diese werden mit dem geleisteten Vorschuss verrechnet.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Zivilkammer des Obergerichts

Der Präsident

Frey

Der Gerichtsschreiber

Schaller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.